

S a t z u n g
der Stadt Attendorn über die Festlegung
der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung
vom 21. März 1988
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21.11.1995
- zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 08.11.2001 -

§ 1

- (1) In der Stadt Attendorn wird der Stadtkern als Gebietszone nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung festgelegt.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone ist in dem beigegeführten Plan (vom 11.12.1987, Maßstab 1 : 1.000) durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines v.H.-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Gebietszone auf 6.645,00 Euro festgesetzt.

§ 3

(regelt das Inkrafttreten)
